

# RS Vwgh 1989/1/16 88/12/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1989

## Index

23/01 Konkursordnung

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AusgleichsO §29 Abs5;

BDG 1979 §56 Abs1;

BDG 1979 §56 Abs2;

BDG 1979 §56 Abs5;

KO §80 Abs5;

## Rechtssatz

Die Stellung eines Geschäftsführers einer Konkurs- und Ausgleichsverwaltergesellschaft stellt wegen begründeten Verdachtes der Befangenheit eine für einen Staatsanwalt unzulässige Nebenbeschäftigung dar. Selbst wenn die Gesellschaft dem Gericht jeweils eine andere Person als den Beamten bekanntgabe, die sie bei Ausübung der Masseverwaltung vertreten sollte, wurde dadurch nicht die von ihr genannte Person Ausgleichsmasseverwalter (etwa ein Angestellter - vgl Bartsch-Heil, Grundriss des Insolvenzrechtes, RZ 105), sondern bliebe dies die Gesellschaft selbst.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120216.X01

## Im RIS seit

28.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)